

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.08.2026, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Schonnebeck, Blatt 1183,

BV lfd. Nr. 1

Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Schonnebeck Blatt 1279

Gemarkung Schonnebeck, Flur 19, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Wintersellweg 14, Größe: 618 m²

in Abt. II Nr. 1 für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum 30.06.2053.

versteigert werden.

Lt Gutachten handelt es sich um ein 2-Familiendoppelhaushälfte mit einer Wohnfläche von ca. 114 m² und 1 Garage. BJ: 1953. Das Gebäude wurde in 2 Wohnungen unterteilt, der Keller ist über die Erdgeschosswohnung und der Spitzboden über die Dachgeschosswohnung erschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.